

## **HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WALDSTETTEN**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 Abs. 1 GemO).

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 Abs. 1 GemO).

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Bau- und Umweltausschuss
  - 1.2 der Verwaltungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Wohnbezirk Wißgoldingen stellt für jeden dieser Ausschüsse zwei Gemeinderatsmitglieder.
- (3) Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse besteht eine Reihenfolge-Stellvertretung, welche über die jeweiligen Fraktionen sichergestellt wird.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 7a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs zuständig für
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

#### **§ 6**

#### **Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen

eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Bau- und Umweltausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- (2) Nicht zum Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses gehören:
  - 2.1 Grundsatz- und Planungsüberlegungen, sofern die damit zusammenhängenden voraussichtlichen Gesamtbaukosten 50.000 € übersteigen
  - 2.2 Ausgestaltung der Zulassungs- und Benutzungsverhältnisse
  - 2.3 Abgabe- und Entgeltregelungen
  - 2.4 Gewährung von Investitionszuschüssen für diese Bereiche

- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:
- 3.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
    - 3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB);
    - 3.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), wenn Baulinien und Baugrenzen mit mehr als 20 m<sup>2</sup> über- bzw. unterschritten werden;
    - 3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
    - 3.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
    - 3.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 3.1.1 – 3.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
  - 3.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -.
  - 3.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
  - 3.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 80.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3.3,
  - 3.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
  - 3.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## **§ 7a Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.6 Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von:
    - 2.1.1 Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8,
    - 2.1.2 Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 bis 8 TVöD, soweit es sich nicht um geringfügig Beschäftigte, Aushilfskräfte und saisonal Beschäftigte handelt.
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
  - 2.3 Die Stundung von Forderungen
    - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 10.000 €,
    - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt.
  - 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
  - 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
  - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

#### **IV. Bürgermeister**

##### **§ 8 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 9 Zuständigkeit**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 3 TVöD, geringfügig Beschäftigten, Aushilfskräften und saisonal Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 3.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu 2.500 € und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 3.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 2.500 € im Einzelfall;
  - 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 3.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 3.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 €;
  - 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
  - 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
  - 3.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
  - 3.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  - 3.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 3.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

- 3.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 3.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - 3.14.1 die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bauungsplanes (§ 31 Baugesetzbuch);
  - 3.14.2 die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bauungsplanes, wenn
    - a) Baulinien und Baugrenzen nur bis maximal 20 m<sup>2</sup> über- bzw. unterschritten werden,
    - b) die Dachneigungen mit +/- 5° über- bzw. unterschritten werden.
    - c) Dachgauben, der Dachgaubensatzung entsprechen,
    - d) Garagen und Carports, den Mindestabstand von 2 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten,
    - e) Befreiungen bzgl. Einfriedungen notwendig sind.

## **§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Aus der Mitte des Gemeinderats sind 2 Stellvertreter zu wählen.

## **V. Ortsteile**

### **§ 11 Benennung der Ortsteile**

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen: Waldstetten und Wißgoldingen.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 12 Unechte Teilortswahl**

- (1) Der in § 12 genannte Ortsteil bildet einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Das Wahlgebiet für den Gemeinderat wird aufgrund von § 27 GemO in 2 Wohnbezirke eingeteilt. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Waldstetten mit Weilerstoffel und Tannweiler  
sowie allen Außenhöfen

14 Sitze



2.2 Wohnbezirk Wißgoldingen mit Bödnishof, Frauenholzhof, Kappeleshof, Krähberghof, Talmühle und Schießhaus	4 Sitze
-----	
zusammen	18 Sitze

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 13 Einrichtung einer Ortschaft**

Im Wohnbezirk Wißgoldingen wird die Ortschaft Waldstetten- Wißgoldingen eingeführt und eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Bezirksamt Wißgoldingen.

### **§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In der Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet. Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern (Ortschaftsräte).
- (2) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,



- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen, von Sportstätten, des Rathauses, des Schulhauses und der anderen Gemeindegebäude,
  - 4.2 die Förderung der örtlichen Vereine,
  - 4.3 die Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofs,
  - 4.4 die Pflege des Ortsbildes,
  - 4.5 die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
  - 4.6 die Vattertierhaltung oder künstliche Besamung,
  - 4.7 die Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
  - 4.8 die Jagdverpachtung, soweit dies von der Jagdgenossenschaft übertragen worden ist (hinsichtlich der Markung Wißgoldingen),
  - 4.9 die Verpachtung des Fischwassers.
  - 4.10 Wegen Bereitstellung der erforderlichen Mittel wird auf § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Wißgoldingen in die Gemeinde Waldstetten vom 13.01.1972 verwiesen.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 16 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.01.1985 letztmalig geändert am 23.10.2014 außer Kraft.